

BGer 5A_512/2022 vom 22. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_512_2022

FR: TF 5A_512/2022 du 22 juillet 2022

IT: TF 5A_512/2022 del 22 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3; 141 IV 249 E. 1.3.1).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer bestreitet in rein appellatorischer Form, dass ihm der Entscheid der KESB am 22. Dezember 2021 zugestellt worden sei, und macht geltend, er habe nur aufs Geratewohl und in der vagen Vermutung, es könnte ein Entscheid ergangen sein, beim Bezirksrat Beschwerde erhoben.

Damit wendet er sich gegen die obergerichtlichen Sachverhaltsfeststellungen (welche im Übrigen durch das Bundesgericht anhand der beigezogenen Akten, in welchen sich die entsprechenden Belege vorfinden, verifiziert werden konnten), ohne dass er Verfassungsrügen erheben würde. Die Beschwerdebegründung ist insofern ungenügend.

Dass er - ausgehend von einer Zustellung des KESB-Entscheides am 22. Dezember 2021 - rechtzeitig beim Bezirksrat Beschwerde erhoben hätte, behauptet der Beschwerdeführer selbst nicht mehr und die angebliche Beschwerde vom 20. Januar 2022 wurde nie aktenkundig.

E. 3

Der Beschwerdeführer bezweifelt, dass es Belege für die Zustellung gebe, und er bemängelt, dass ihm das Obergericht keine Akteneinsicht gewährt habe. Damit sei ihm die sachgerechte Anfechtung des wegen angeblich verpasster Rechtsmittelfrist ergangenen Nichteintretensentscheides des Bezirkrates nicht möglich gewesen.

Das Obergericht hat festgehalten, der Beschwerdeführer verlange umfassende Akteneinsicht. Ein solches Gesuch sei gestützt auf Art. 449b ZGB möglich, wobei es für die am Verfahren beteiligten Personen nicht schrankenlos gelte, sondern voraussetze, dass kein überwiegendes Interesse entgegenstehe. Vorliegend sei ein schützenswertes Interesse des Beschwerdeführers aber nicht zu erkennen, weil der Nichteintretensentscheid des

Bezirksrates geschützt werde und deshalb keine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Schlussrechnung und dem Schlussbericht möglich sei.

Der Beschwerdeführer müsste aufzeigen, dass er vor Obergericht nicht in der Sache selbst, sondern mit Blick auf das Thema der Fristwahrung in Bezug auf die Zustellbelege Einsicht in die (Verfahrens-) Akten nehmen wollte. Er behauptet dies zwar abstrakt, legt aber nicht näher dar, dass er kein allgemeines Einsichtsrecht in die KESB-Akten, sondern spezifisch ein Einsichtsrecht in Bezug auf die Zustellnachweise geltend gemacht hätte. Die Beschwerde bleibt somit auch in dieser Hinsicht unsubstanziert.

Nicht ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer bei der Bundesgerichtskanzlei in die sich momentan beim Bundesgericht befindenden kantonalen Verfahrensakten Einsicht nehmen möchte. Dies würde ihm im Übrigen auch nichts bringen, weil er seine Beschwerde dem Bundesgericht am letztmöglichen Tag eingereicht hat und eine Beschwerdeergänzung deshalb nicht mehr möglich wäre. Nur der Vollständigkeit halber sei wiederholt, dass die sich in den Akten befindlichen Zustellbelege (KESB-Entscheid) bzw. retournierten Einschreibe-Couverts (Verfügung des Bezirksrates) nichts anderes dokumentieren, als was im angefochtenen Urteil festgestellt worden ist.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.